



---

# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

---

Nr. 3/2006

Dresden, den 15. März 2006

F 48501

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

16. 02. 2006	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes</b>	57
16. 02. 2006	<b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Meldegesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung</b>	58
16. 02. 2006	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für Lehrerberufe</b>	67
16. 02. 2006	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und Altenpflegeberufen im Freistaat Sachsen</b>	69
16. 02. 2006	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“</b>	70
03. 03. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung	71
24. 02. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über zugelassene Überwachungsstellen (SächsZÜSVO)	71

---

# Gesetz

## zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und Altenpflegeberufen im Freistaat Sachsen

Vom 16. Februar 2006

Der Sächsische Landtag hat am 24. Januar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und Altenpflegeberufen im Freistaat Sachsen (SächsGfbWBG) vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz  
über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen  
im Freistaat Sachsen  
(Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe –  
SächsGfbWBG)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie in dem Beruf der staatlich anerkannten Altenpflegerin und des staatlich anerkannten Altenpflegers (Altenpfleger)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Angabe „vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176),“ und die Angabe „7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 515, 2001 S. 97), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „37 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160), in den jeweils geltenden Fassungen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 270),“ die Angabe „geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160),“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder als Altenpfleger“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gesundheitsfachberufe im Sinne dieses Gesetzes sind:

  1. Altenpflegerin und Altenpfleger,
  2. Diätassistentin und Diätassistent,
  3. Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
  4. Hebamme und Entbindungspfleger,
  5. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
  6. Gesundheits- und Krankenpflegerin sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
  7. Logopädin und Logopäde,
  8. Masseurin und medizinische Bademeisterin sowie Masseur und medizinischer Bademeister,
  9. Orthoptistin und Orthoptist,
  10. pharmazeutisch-technische Assistentin und pharmazeutisch-technischer Assistent,

11. Physiotherapeutin und Physiotherapeut,
12. Podologin und Podologe,
13. Rettungsassistentin und Rettungsassistent sowie
14. technische Assistentin in der Medizin und technischer Assistent in der Medizin.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Staatsministerium“ durch die Wörter „vom Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „für das Gesundheitswesen zuständigen Staatsministerium“ durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „für das Gesundheitswesen zuständigen Staatsministeriums“ durch die Wörter „Staatsministeriums für Soziales“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder die staatliche Anerkennung als Altenpfleger“ gestrichen.

7. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder die staatliche Anerkennung“ gestrichen.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Staatsministerium“ durch die Wörter „vom Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „für das Gesundheitswesen zuständige Staatsministerium“ durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „für das Gesundheitswesen zuständige Staatsministerium“ durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.

9. In § 8 werden die Wörter „für das Gesundheitswesen zuständige Staatsministerium“ durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.

10. § 10 wird aufgehoben.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Februar 2006

**Der Landtagspräsident  
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Die Staatsministerin für Soziales  
Helma Orosz**

**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de